

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 01-54
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	24.04.2024	X			X

Betreff:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe

Anlage:

Änderungssatzung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe vom 24.04.2024 mit Inkrafttreten rückwirkend ab 01.01.2024.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 24.04.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 12		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 24.04.2024
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Sachbericht

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2023 hat der Stadtrat eine neue Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe beschlossen, deren öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein Nr. 6 vom 16. Juni 2023 erfolgt ist. Diese Satzung ist am 01.07.2023 in Kraft getreten und hat gleichzeitig die Satzung vom 15.12.2021 außer Kraft gesetzt.

Die nun erforderliche 1. Änderung der seit 01.07.2023 geltenden Satzung beinhaltet lediglich die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Mobilitätskarte, welcher als durchlaufender Posten von der Umsatzsteuer ausgenommen ist und über den Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. an den Leistungserbringer, den Verkehrsverbund Oberelbe, weitergereicht wird.

Auf der Grundlage des Vertrages „Mobilitätskarte Sächsische Schweiz“ zwischen dem Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. und der Stadt Hohnstein vom 12.01.2022, dessen Laufzeit bis 31.12.2023 befristet war, hatte die Stadt Hohnstein zur Finanzierung der Mobilitätskarte 1,00 € /Übernachtung an den Tourismusverband weiterzureichen. Mit Fortsetzung des Vertrages ab 01.01.2024 liegt der weiterzureichende Finanzierungsbetrag für die Mobilitätskarte bei 0,90 € / Übernachtung. Dementsprechend war die Satzung für den umsatzsteuerfreien, durchlaufenden Posten anzupassen. Die Vertragsfortsetzung gilt bis 31.12.2028.

Brade
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und der §§ 1, 2, 6 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 24.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gästetaxe nach Absatz 1 beinhaltet einen Betrag von 0,90 EUR zur Finanzierung der Mobilitätskarte gemäß § 6 Abs. 3. Dieser Betrag wird im Namen und auf Rechnung der Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH (RVSOE) und der Partner des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) als Erbringer der Leistung vereinnahmt und über den Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. an den Leistungserbringer weitergeleitet.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Gästetaxe beinhaltet die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe. Davon ausgenommen ist der Anteil von 0,90 EUR für die Mobilitätskarte, welcher als durchlaufender Posten an den Leistungserbringer weitergereicht wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hohnstein, 24.04.2024

Brade
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGgenannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.